



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/855

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2022-0002891

Datum 22.02.2023

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 07.03.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 07.03.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

- **Beitrag 16:** Förderung eines Museumsbaus fehlerhaft

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 16 des Jahresberichts 2022, S. 223 ff.

Förderung eines Museums fehlerhaft

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Zelljahn

Der Landesrechnungshof (LRH) hat zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg die Förderung eines Museums geprüft. Er stellte fest, dass die Kommune als Zuwendungsempfängerin (ZE) in ihren Förderanträgen für den Umbau des Museums unrichtige und unvollständige Angaben gemacht hatte. Die zuständige Bezirksregierung (BR) hatte es vor der Bewilligung der Maßnahme versäumt, bei der ZE Angaben über die Höhe der Eigenarbeitsleistungen und Angaben zum kommunalen Pflichtanteil einzufordern. Ferner forderte die ZE Teilbeträge der Zuwendung an, obwohl diese Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zahlung für fällige Auszahlungen benötigt wurden. Dabei war sie in vier von fünf Fällen ihrer Pflicht nicht nachgekommen, die verspätete Verausgabung der Mittel der BR anzuzeigen. Die ZE reichte den Verwendungsnachweis in drei verschiedenen Versionen bei der BR ein. Die BR ließ die letzte Version ungeprüft und erkannte dadurch nicht, dass diese unvollständig war; so fehlte unter anderem der Verwendungsnachweis des Letztempfängers der weitergeleiteten Zuwendung.

Die von der BR in ihrer Stellungnahme zu den Beanstandungen dem LRH gegebenen Erläuterungen konnten den LRH in verschiedenen Punkten nicht überzeugen. Andere Punkte sind unstrittig. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es steht noch eine weitere Stellungnahme der BR aus.

Nach der 2. Folgeentscheidung des LRH vom 25.11.2022 ergibt sich folgender aktueller Sachstand in dem Zuwendungsverfahren:

Während die BR dem LRH in ihrer ersten Stellungnahme vom 19.01.2022 noch den nachträglichen Nachweis des 10-prozentigen kommunalen Pflichtanteils mit Hilfe einer entsprechenden Erklärung der Kommune angekündigt hatte, rückte die BR in ihrer zwei-

ten Stellungnahme vom 30.09.2022 davon wieder ab und verwies auf einen Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr¹ vom 12.05.2006. Die BR versteht den Erlass dahingehend, dass die Eigenarbeitsleistungen in der zahlenmäßigen Zusammenstellung der förderfähigen Aufwendungen als „Eigenanteil“ anzusehen seien. Die BR kommt daher zu dem Ergebnis, dass der „Eigenanteil“ der Kommune ganz oder teilweise durch das bürgerschaftliche Engagement des Trägervereins des Museums erbracht werden kann. Auf dieser Grundlage berechnete die BR die Förderung neu. Die BR bat den LRH um seine Zustimmung zu dieser Betrachtung.

Der LRH ist in seiner 2. Folgeentscheidung dem Vorschlag der BR **nicht** gefolgt und hat rechtliche Einwände geltend gemacht. Nach Nr. 6 Abs. 2c der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“ vom 22.10.2008^{2, 3} ist der kommunale Eigenanteil der ZE i. H. v. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Kommune **selbst** zu erbringen. Auf der anderen Seite kann der Eigenanteil des Projektträgers i. H. v. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Spenden und Eigenarbeitsleistungen aufgebracht werden (u. a.). Die Eigenarbeitsleistungen durch den Trägerverein des Museums können aber nach Auffassung des LRH grundsätzlich nicht der Kommune zugerechnet werden. Sie sind vielmehr dem Projektträger zuzurechnen. Eine doppelte Berücksichtigung scheidet aus.

Vor diesem Hintergrund hat der LRH die BR gebeten, diesen Vorgang dem zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vorzulegen und über das Ergebnis zu berichten.

Die BR hat die Zinsberechnung für den vom LRH aufgezeigten vorzeitigen Mittelabruf zurückgestellt, da die Berechnung von der Neufestsetzung der Förderung abhängig ist. Hierzu hat der LRH um abschließende Mitteilung des finanziellen Ergebnisses gebeten.

¹ Seit Juni 2022 umbenannt in Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

² In der für dieses Verfahren geltenden Fassung.

³ MBI. NRW. 2009 S. 36, geändert durch Runderlass vom 31.10.2015 (MBI. NRW. 2015 S. 709), 07.03.2017 (MBI. NRW. 2017 S. 135), 06.11.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 766), 08.12.2021 (MBI. NRW. 2021 S. 1069) und 06.12.2022 (MBI. NRW. 2022 S. 998).

Die ZE hat den korrigierten Verwendungsnachweis sowie den Verwendungsnachweis des Projektträgers der BR noch nicht vorgelegt. Der LRH hat die BR gebeten, den erwarteten korrigierten Verwendungsnachweis der ZE zusammen mit dem Verwendungsnachweis des Projektträgers zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Fazit

Die Feststellungen des LRH sollen die BR dazu sensibilisieren, zukünftig auf eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung und eine vollständige Dokumentation zu achten. Schon zu Beginn eines Zuwendungsverfahrens werden die wesentlichen Entscheidungen getroffen, auf denen der Bewilligungsbescheid der BR beruht. Dieser sollte gerade im Hinblick auf ein transparentes Verfahren bereits auf den richtigen und nach Möglichkeit vollständig geprüften Angaben beruhen. Schließlich treffen die ZE und der Projektträger ihre Investitionsentscheidung auf der Basis des **ersten** Bewilligungsbescheides der BR.

Zudem sollte die vom LRH eingeforderte Abstimmung über den von der ZE zu leistenden kommunalen Pflichtanteils mit dem zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung auch in anderen Zuwendungsverfahren die Herbeiführung einer rechtssicheren Entscheidung unterstützen.

Das Prüfungsverfahren dauert noch an.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Yanc
Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage